

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Otto Eichhoff GmbH & Co. KG

### 1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Bestellungen der Otto Eichhoff GmbH & Co. KG (im Folgenden nur: Otto Eichhoff) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit als Otto Eichhoff ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(3) Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Otto Eichhoff für den Fall, dass zwischen dem Lieferanten und Otto Eichhoff ein Rahmenliefervertrag besteht.

### 2. Angebote

Angebote, Kostenvoranschläge, Besuche, Beratungen, Pläne, etc. des Lieferanten sind für Otto Eichhoff stets kostenfrei und unverbindlich, auch wenn diese auf Anfrage von Otto Eichhoff hin getätigt bzw. unterbreitet worden sind.

### 3. Bestellung

Sofern der Lieferant die Bestellung von Otto Eichhoff nicht innerhalb von 3 Werktagen seit Zugang der Bestellung bei sich widerspricht, so gilt die Bestellung als vom Lieferanten angenommen.

### 4. Preise

Die Preise verstehen sich frei Empfangsstelle in EUR einschließlich Verpackung, Fracht, Maut, Porto, Versicherung, Zölle und sonstige Abgaben und ausschließlich Steuern insbesondere Umsatzsteuer.

### 5. Zahlungsbedingungen

Grundsätzlich gilt in den mit Otto Eichhoff geschlossenen Verträgen, dass wenn die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung bei Otto Eichhoff erfolgt, ein Skonto von 3%. Bei einer Zahlung innerhalb von 60 Tagen ist der ausgewiesene Nettobetrag zu zahlen. Abweichende Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

### 6. Abtretungsverbot

Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Lieferant nur mit der von Otto Eichhoff zuvor schriftlich erteilten Zustimmung abtreten.

### 7. Aufrechnungsverbot

Der Lieferant darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen. Auch ein Zurückbehaltung- oder Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten besteht nur in diesen Grenzen.

### 8. Lieferung und Gefahrübergang

(1) Die Ware ist an den zwischen den Parteien vereinbarten Ort der Lieferung vom Lieferanten zu versenden, welcher Sorge für die Formalitäten bei einem möglichen Import und den Transport trägt (Incoterm 2020 „Deliverer Duty Paid“ – DDP)

(2) Es gilt die zwischen den Parteien im Vertrag vereinbarte Lieferfrist bei jeder Bestellung.

(3) Teillieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.

(4) Kann der Lieferant absehen, dass die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist geliefert werden kann, so wird der Lieferant Otto Eichhoff unverzüglich schriftlich oder in Textform davon in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen neuen Lieferzeitpunkt nennen. Die Ansprüche von Otto Eichhoff wegen Lieferverzug des Lieferanten bleiben dadurch unberührt, außer der Lieferverzug tritt aufgrund höherer Gewalt ein.

(5) Bei schuldhaftem Lieferverzug des Lieferanten ist Otto Eichhoff berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3 % des Netto-Auftragswertes der jeweiligen Lieferung pro vollendeten Arbeitstag zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswertes. Otto Eichhoff ist berechtigt, sich die Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der betroffenen Ware vorzubehalten. Weitergehenden Ansprüche von Otto Eichhoff wegen Lieferverzug des Lieferanten bleiben dadurch unberührt.

### 9. Sachmängelgewährleistung

(1) Die Ware muss die zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen, mindestens jedoch die zwingenden gesetzlichen Anforderungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllen.

(2) Bei einer Lieferung hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein. Dies gilt z.B. - soweit einschlägig - für die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung (ElektroStoffV) und die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) als deutsche Umsetzung der EU Richtlinien 2011/65/EU (RoHS 2), 2012/19/EU (WEEE-Richtlinie) sowie die EU-Richtlinie 2000/53/EG.

Der Lieferant wird Otto Eichhoff über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Otto Eichhoff abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderung kommen wird.

(3) Der Lieferant steht für die Beschaffung der Lieferungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

(4) Bei Vorliegen eines Mangels stehen Otto Eichhoff die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Der Lieferant trägt die Kosten, die durch die Lieferung mangelbehafteter Ware entstehen.

(5) Otto Eichhoff steht auch bei nur unerheblicher Abweichung

von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.

(6) Otto Eichhoff wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen Otto Eichhoff nicht.

#### 10. Haftung des Lieferanten

(1) Für den Fall, dass Otto Eichhoff nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Otto Eichhoff von derartigen Ansprüchen auf Verlangen von Otto Eichhoff freizustellen, wenn der Schaden durch ihn verursacht wurde. Dies gilt im Falle einer Mitverursachung in einem angemessenen Verhältnis entsprechend.

(2) Der Lieferant übernimmt in einem solchen Fall sämtliche Aufwendungen und Kosten, die Otto Eichhoff und den Kunden von Otto Eichhoff entstanden sind. Dies gilt einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss des Rückrufkostenrisikos zu unterhalten.

(4) Darüber hinaus steht Otto Eichhoff gegenüber dem Lieferanten ein Anspruch auf Ersatz jedes gegenüber Otto Eichhoff geltend gemachten Schadens zu, dessen Ursache der Lieferant zu vertreten hat. Der Lieferant hat Otto Eichhoff dann hinsichtlich seiner Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche auf Verlangen von Otto Eichhoff hin freizustellen.

#### 11. Vertraulichkeit

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, zur Geheimhaltung bezogen auf sämtliche kaufmännischen Unterlagen, finanzielle und technische Daten, insbesondere Muster oder Modelle (Informationen), die während der Vertragslaufzeit bekannt werden. Otto Eichhoff verpflichtet sich zu Geheimhaltung in eben diesem Umfang. Die Verpflichtung beginnt ab erstmaliger Kenntnis und dauert 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung an. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Informationen öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich oder diese dem Dritten nachweislich bereits bekannt waren. Ferner dann, wenn eine Partei aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder kraft behördlichen Verwaltungsaktes zur Offenlegung verpflichtet war.

(2) Separate mit Lieferanten bereits geschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen oder bereits geschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen in den Verträgen zwischen den Parteien bleiben unberührt.

(3) Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsheimnissen (GeschGehG) bleiben unberührt.

#### 12. Zeichnungen und Beschreibungen von Otto Eichhoff

(1) Von Otto Eichhoff beigestellte, hergestellte und/oder dem Lieferanten übergebene Zeichnungen und Beschreibungen des Kunden von Otto Eichhoff, bleiben das unveräußerliche materielle und geistige Eigentum von Otto Eichhoff oder des Kunden

von Otto Eichhoff, das nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben ist.

(2) Der Lieferant wird Otto Eichhoff das Eigentum nach den Angaben von Otto Eichhoff erstellten Zeichnungen und Beschreibungen übertragen, wenn sie vollständig bezahlt sind.

#### 13. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen

(1) Von Otto Eichhoff angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

(2) Der Lieferant hat Otto Eichhoff unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.

(3) Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und Lieferungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes.

(4) Der Lieferant wird Otto Eichhoff unverzüglich in Schrift- oder Textform informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

#### 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Vertragspartner der Sitz des Bestellers (Otto Eichhoff GmbH & Co. KG) der Erfüllungsort.

(2) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, ist der Geschäftssitz der Otto Eichhoff GmbH & Co. KG Gerichtsstand. Otto Eichhoff ist auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

(3) Auf die Vertragsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Die authentische Vertragssprache ist deutsch.

#### 15. Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

(2) Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Der Lieferant verpflichtet sich, sich gemeinsam mit Otto Eichhoff auf eine Ersatzbestimmung zu einigen, die wirksam, durchsetzbar und für den Zweck der Bestellung und zum Schutz der beiderseitigen Interessen geeignet ist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Lüdenscheid, im September 2023